



Antrag Nr. 4 zur Beiratstagung am 15. November 2008

Antrag: § 7b Spielordnung

Antragsteller: Vorstand SHFV

Antrag: Der Beirat des SHFV möge beschließen

Es wird ein neuer § 7b mit folgendem Wortlaut in die Spielordnung eingefügt:

§ 7b

1. Der Vorstand kann auf Antrag einen Verein als Juniorenförderverein zum Spielbetrieb zulassen. Die Zulassung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahe gelegenen Vereinen (Stammvereine).
- Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Junioren der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
- Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel "JFV" tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der Juniorenförderverein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.
- Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C – oder D-Junioren mit mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer oder jüngerer Altersklassen. Der Juniorenförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.

2. Aus dem Status als Juniorenförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:

- A – Junioren des Juniorenfördervereins kann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ein Zweitspielrecht für die Herrenmannschaften ihres Stammvereines erteilt werden. Weitere Zweitspielrechte sind unzulässig.
- Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des Juniorenfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler angehört.
- Bei Neugründung des Juniorenfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dieses gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Juniorenförderverein.

- Das Recht der Stammvereine, eigene Juniorenmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Juniorenmannschaft des Juniorenfördervereins eingeteilt ist.

3. Entfällt die Zulassung eines Juniorenfördervereins gilt Folgendes:

- Die betreffenden Spieler sind ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt.
 - Das Teilnahmerecht an den vom Juniorenförderverein erspielten Spielklassen entfällt.
4. Insgesamt 15 A-, B- und C-Juniorenspieler eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne von § 5 Nr. 3.1.3 Melde- und Passwesen.
5. Die weiteren Einzelheiten regeln die Durchführungsbestimmungen der Schleswig-Holstein- und Verbandsligen im Juniorenbereich.

Begründung:

Die Jugendfachtagung des DFB in Fulda im Jahre 2005 hat verdeutlicht, dass die Bevölkerungsentwicklung in Deutschland in den kommenden Jahrzehnten sehr unterschiedlich verläuft. Der DFB und seine Mitgliedsverbände müssen die demographische Bevölkerungsentwicklung berücksichtigen. Hierzu hat der Vorstand des DFB auf seiner Sitzung am 04. April 2008 beschlossen, in den amtlichen Mitteilungen vom 30. April 2008 mitgeteilt, die Gründung von Juniorenfördervereinen in obig dargelegter Form zu ermöglichen. Dabei sollen Juniorenfördervereine dazu dienen, talentierte Nachwuchsfußballer in den ländlichen Gebieten zu halten und einen leistungsbezogenen Nachwuchsfußball anzubieten. Es soll heimatnah eine Talentförderung durchgeführt werden.

Der Vorstand des SHFV und nachgelagert der Herbstjugendbeirat am 27.09.2008 haben sich mit großer Mehrheit für die Einführung obig dargelegter Fördervereine im Bereich des Schleswig – Holsteinischen Fußballverbandes ausgesprochen, sodass nunmehr der Beirat des SHFV um abschließende Zustimmung gebeten wird. Die angedachten Änderungen sollen zum Spieljahr 2009/2010 in Kraft treten, wobei der Jugendbeirat des SHFV noch abschließend die Frage klären muss, ab welcher Spielserie im Bereich der Schleswig-Holstein Ligen Junioren keine Spielgemeinschaften gebildet werden dürfen.